

## **Satzung Ganzheitlich Leben e.V.**

### **Präambel**

Die Mitglieder des Vereins Ganzheitlich Leben verstehen umfassende Gesundheit als einen ganzheitlichen Prozess, der neben physischen Einflüssen auch durch emotionale, energetische und gesellschaftliche Aspekte geprägt wird. Familiäre und gesellschaftliche Systeme, in denen sich der Mensch bewegt, spielen somit eine maßgebliche Rolle für seine individuelle Gesundheit, welche sich wiederum auf die Gesundheit des Planeten Erde und die der gesamten Menschheit auswirkt.

Als Grundlage für ein gesundes Leben und ein harmonisches Miteinander sollen daher Strukturen geschaffen werden, die u.a.:

- Raum bieten für gegenseitige Hilfe und Unterstützung im Umgang mit Gesundheit, Krankheit und Persönlichkeitsentwicklung,
- die Kompetenz, Gleichberechtigung und Selbstbestimmung aller am Gesundheitsprozess beteiligten Menschen fördern,
- den Austausch von Wissen und Erfahrungen zu verschiedensten Lebensthemen in lokalen Gemeinschaften stärken,
- den Aufbau entsprechender sozialer, rechtlicher und wirtschaftlicher gemeinwohlorientierter Strukturen unterstützen und
- sich zu umfassender Nachhaltigkeit verpflichten.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Ganzheitlich Leben e.V. und hat seinen Sitz in Krefeld. Er wurde am 21.06.2020 errichtet.
- (2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Entwicklung und das Betreiben salutogenetisch orientierter Institutionen im Gesundheitswesen, insbesondere eines Gesundheits- und Geburtshauses, und dazu geeigneter unterstützender Maßnahmen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Die Akquisition von Spenden und Fördergeldern;
  - b) Organisation von Veranstaltungen, Vorträgen und Schulungen;
  - c) Aus- und Weiterbildung;
  - d) Öffentlichkeitsarbeit;
  - e) Unterstützung von Forschungsprojekten;
  - f) Bildung von Netzwerken und Gemeinschaften;
  - g) Zusammenarbeit mit Initiativen ähnlicher Zielsetzung und
  - h) weitere Maßnahmen zur Verwirklichung des Satzungszwecks.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Beschluss des Vorstandes und der Aushändigung der Vereinssatzung.
- (3) Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
- 1. Mit dem Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
  - 2. Durch schriftliche Austrittserklärung zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von

14 Tagen zum Monatsende.

3. Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung oder Ordnungen Schuldhafte verstößt oder in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt; dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins schadet. Der Ausschluss erfolgt nach Stellungnahme und durch schriftlichen Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss keine vereinsinterne Beschwerde zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (8) Der Verein finanziert sich insbesondere durch Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und der Zahlungsrhythmus (monatlich, quartalsweise oder jährlich) des Beitrages bestimmt das Mitglied grundsätzlich selbst. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf näheres in einer Beitragsordnung zu regeln.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, können die übrigen Mitglieder des Vorstandes für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Mitglieder bestimmen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher, der für die Mitglieder des Vereins und die Öffentlichkeit als erster Ansprechpartner gilt. Im Falle der Verhinderung wird er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (5) Jedes einzelne Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist zur Einzelvertretung des Vereins für Rechtsgeschäfte bis zu einem Limit von 1000 € berechtigt. Bei darüberhinausgehenden Verträgen bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.
- (5) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und hält sich dabei an die Vorgaben des Haushaltsplanes.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich bis spätestens zum 31. Oktober des Jahres

durch den Sprecher des Vorstandes einzuberufen. Die Einladung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung in Textform bekanntzumachen. Als Textform gilt auch die elektronische Übermittlung (z.B. E-Mail). Der Vorstand beschließt darüber, ob die Mitgliederversammlung in digitaler Form oder als Präsenzveranstaltung stattfindet.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Sprecher des Vorstandes einzuberufen, sofern der Vorstand dies für erforderlich hält oder durch ein Sechstel der Mitglieder verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt,
  2. Wahl der Rechnungsprüfer und Ersatzrechnungsprüfer,
  3. Die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
  4. Die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes (u.a. Jahresabschluss, Haushaltsplan),
  5. Die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
  6. Die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Haushaltsplan,
  7. Die Beschlussfassung über Umlagen,
  8. Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
  9. Beschlussfassung über Anträge,
  10. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
  11. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Dieser Antrag muss bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (5) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Sprecher des Vorstandes oder durch einen von dem Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geführt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Sechstel der am 01.01. des laufenden Kalenderjahres eingetragenen Mitglieder anwesend ist.
- (7) Sollten weniger als ein Sechstel der Mitglieder anwesend sein, lädt der Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen und Beibehaltung der Tagesordnung erneut zur Mitgliederversammlung ein, auf der die Beschlussfähigkeit auch ohne das Erreichen des unter § 6 Abs. 6 angegebenen Quorums gegeben ist.
- (8) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Es kann sich durch ein anderes Vereinsmitglied durch Vollmacht vertreten lassen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung keine anderen Regelungen getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies von mindestens zwei der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom

Protokollanten und dem Versammlungsleiter der Sitzung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung.
2. Die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers.
3. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder (Anwesenheitsliste).
4. Die Tagesordnung.
5. Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
6. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung als Anlage beizulegen.

## **§ 8 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen oder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

## **§ 9 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung können eine Aufwandsentschädigung je Sitzung in Höhe von 30,00 Euro jedoch höchstens 720 Euro im Kalenderjahr für Ihre Tätigkeit berechnen.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Sprecher des Vorstandes oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (4) Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen

werden.

## **§ 10 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  7. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## **§ 11 Änderungen der Satzung und der Rechtsform des Vereins**

- (1) Änderungen der Satzung und der Rechtsform des Vereins müssen in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Soweit für die Eintragung in das Vereinsregister und für die Anerkennung und Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich, ist der Vorstand berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens drei Viertel der in der Versammlung stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Solidarische Landwirtschaft Meerbusch e.V. zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 53 Nr. 1 der Abgabenordnung.

**Formulierungshinweis**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes wird auf die Schreibweise –er/innen verzichtet. Generell werden stattdessen die Begriffe stets in der kürzeren, männlichen Schreibweise (z.B. Gründer) verwendet. An dieser Stelle wird mit Gültigkeit für den gesamten Text betont, dass dies als Synonym für die männliche und weibliche Form vereinfachend verwendet wird und damit alle männlichen und weiblichen Personen gleichberechtigt angesprochen werden.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 21.6.2020.

§8 Abs.2 wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.12.2020 geändert.

§8 Abs.2 wurde in der Jahres-Mitgliederversammlung am 23.06.2021 geändert.

Die Satzung wurde grundlegend geändert und in der Mitgliederversammlung am 17.12.2022 beschlossen.

§ 2 Der Zweck des Vereins wird nicht geändert, es wird der ursprünglich gültige Zweck übernommen.